

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 53/001/2018

Gesundheitsausschuss am 17.05.2018

Zu Punkt 5:	Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2019 - Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann
--------------------	--

Wie unter Punkt 1 Formalien beschlossen, erfolgt die gemeinsame Abhandlung der Tagesordnungspunkte 4 und 5.

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Einleitende Hinweise:

Die Rattenbekämpfung war und ist grundlegend eine vorrangig ordnungsrechtliche Aufgabe der kreisangehörigen Städte. Schon seit den 70er Jahren wurden dabei allerdings einzelne Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zentral und gemeinschaftlich durch den Kreis wahrgenommen. Insoweit wurde im vg. Jahr keine Zuständigkeitsverlagerung vorgenommen, sondern lediglich eine in bestimmten Teilaspekten novellierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortgeschrieben.

Zu den zentralisierten Aufgabenanteilen gehörte und gehört:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Werkvertrages mit dem Unternehmen
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

Die wesentliche Novellierung besteht in der 2017 modifizierten Methodik der Rattenbekämpfung – insoweit der o.g. Aufgabe einer konzeptionellen Gesamtplanung folgend.

Diese liegt nunmehr in einer systematischen Bekämpfung im gesamten Kanalsystem aller ka. Städte, was gegenüber den vormaligen eher punktuellen Maßnahmen eine erhebliche Intensivierung bedeutet.

Dagegen war und ist es Aufgabe der ka. Städte, die Arbeit des beauftragten Schädlingsbekämpfers vor Ort zu überwachen und insbesondere auch sachgerecht zu unterstützen.

Frage 1: Inwieweit ist es tatsächlich in den betroffenen Städten zu Minderleistungen der ausführenden Unternehmen gekommen?

Nach Maßgabe des Werkvertrages und der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung verpflichtet sich der Unternehmer, für die Dauer der Vertragslaufzeit (vom 01.01.2017 – 31.12.2018) in der

Kanalisation im Kreisgebiet sowohl in der Schmutzkanalisation als auch in der Mischwasserkanalisation eine Befallserhebung und Bekämpfung durchzuführen. Im Kreisgebiet sind nach Rückmeldung der Städte 47.726 Schmutz- und Mischwasserkanalschächte vorhanden. Als Bekämpfungsstellen wurde dazu jeder zweite Zugangsschacht vorgegeben. Dort wird die Belegung so oft wiederholt, bis kein Fraß mehr festzustellen ist. Parallel dazu erfolgt die Bekämpfung auf öffentlichen Anlagen und Grünflächen. Innerhalb eines Zeitrahmens von 2 Jahren sollte so eine Gesamterhebung der Befallssituation im gesamten Kreisgebiet erfolgen, um die Basis für nachfolgende weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Eine unbestrittene Problematik, die bis heute nachwirkt, hat sich aus einer sehr verzögert beginnenden tatsächlichen Umsetzung des Bekämpfungskonzepts ergeben. Im Ausschreibungsverfahren war die Vergabe des Projektauftrags an eine Bietergemeinschaft gefallen. Dort hat der vermeintliche organisatorische „Seniorpartner“ kurzfristig den ausführenden „Juniorpartner“ mit der Umsetzung „allein gelassen“. In Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt hat letzterer weitgehend die strategische und operative Gesamtplanung übernommen. Dies erforderte eine zusätzliche Einarbeitung bevor mit einer Verzögerung von rd. vier Monaten der erste Kanalschacht belegt werden konnte.

Zum anderen spielte die Größe des Bekämpfungsgebietes und die unerwartete Befallsquote von nahezu 100 % eine wesentliche Rolle. Dies hatte wiederum zur Folge, dass eine systematische Bekämpfung teilweise nicht mehr möglich war, da in einer bestimmten zeitlichen Frist Kødernachbelegungen (sofern Befall festgestellt wurde) gesetzlich vorgeschrieben sind. Vor allem im Südkreis musste der Unternehmer teilweise bis zu vier Nachbelegungen durchführen. Hierdurch wurde in erheblichem Umfang Personal gebunden, das dann für die geplanten Routen nicht mehr zur Verfügung stand. Der Unternehmer hat daraufhin Personal und Sachausstattung aufgestockt. Bis Ende April 2018 wurden insgesamt rd. 55.000 Anfahrten vollzogen. Wäre es bei Erstbelegungen geblieben, wäre der Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt schon erfüllt.

Verzögerungen traten in einzelnen Städten aber auch deshalb ein, weil die notwendigen Kanalpläne von diesen erst mit großem zeitlichen Verzug (teilweise erst im Sommer 2017) oder in kaum verwendbarem Format zur Verfügung gestellt wurden.

Zudem hatten einige Städte dem Unternehmen Vorgaben gemacht, welche „Hotspots“ in welcher Reihenfolge konkret belegt werden sollten. Dies führte – auch mit Blick auf die erforderlichen Nachbelegungen und die verlängerten Anfahrtswege – zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen im gesamten Belegungskonzept.

Die tägliche Arbeit wurde u.a. auch dadurch erschwert, dass die Kanalpläne nicht aktuell oder eingezeichnete Kanäle nicht auffindbar waren. „Festgegammelte“ Kanaldeckel konnten mitunter nur mit großem zeitlichem Verzug geöffnet werden, Köder konnten mangels Schmutzfangkörben nur schwerlich befestigt werden, die Zufahrt zu bzw. Absicherung von Kanälen in manchen Innenstadtbereichen gestaltete sich schwierig, aufgrund von Baustellen konnten einige Belegungen noch nicht vorgenommen werden usw.

Erkennbar führten auch Kommunikationsdefizite innerhalb einiger Städte (innerhalb eines Amtes oder zwischen Ordnungsamt und Tiefbauamt) zu Verzögerungen. Die Städte wiederum beklagten, dass ihnen eine Rückmeldung der Firma fehlte, wo und wann bekämpft wird. So führten folglich nicht abgestimmte Kanalspülungen zu unnötigen Neubelegungen.

Im Februar 2018 führte das Gesundheitsamt ein Gespräch mit dem ausführenden Unternehmer, in dem die aufgetretenen Problematiken thematisiert wurden. Im Rahmen dieses Gespräches konnte der Eindruck gewonnen werden, dass das verbliebene aktive Unternehmen hoch motiviert ist, den Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit vollumfänglich zur Zufriedenheit aller zu erfüllen.

Die aktuelle Erstbelegungssituation sieht wie folgt aus:

Stadt	Anzahl Kanäle (jeder zweite	Erstbelegungen Stand 01/2018	Erstbelegungen Stand 04/2018
--------------	--	---	---

	Kanal)			
Erkrath	2.046	500	1.300	64 %
Haan	1.845	1.004	1.098	60 %
Heiligenhaus	1.715	504	1.784	> 100 % *
Hilden	1.747	1.580	1.580	90 %
Langenfeld	2.942	1.005	1.366	46 %
Mettmann	2.164	958	1.319	61 %
Monheim	1.717	976	1.223	71 %
Ratingen	4.125	2.846	4.630	> 100 % *
Velbert	4.290	2.043	3.172	74 %
Wülfrath	1.272	868	868	68 %

* Durch eine Fehlinformation wurde das Raster der Belegungen enger gesetzt als die eigentlich fachliche Vorgabe „jeder zweite Kanaleinstieg“

Es ist darauf hinzuweisen, dass die „Minderleistung“ lediglich in der noch nicht so rasch und vollständig abgelaufenen flächendeckenden Umsetzung des Bekämpfungskonzepts liegt, welches gleichwohl eine erhebliche Verbesserung gegenüber der vormaligen Vorgehensweise bedeutet und als Modell im Übrigen überregional auf großes Interesse gestoßen ist. Ein finanzieller Schaden ist den ka. Städten daraus keineswegs entstanden, da das neue Verfahren zugleich eine konkret leistungsbezogene Abrechnung beinhaltet und damit seitens der Städte die eigentlich veranschlagten Mittel insoweit vermindert abgerufen bzw. noch nicht ausgeschöpft wurden.

Frage 2: Kann die Verwaltung eine unzureichende Dokumentation durch die Unternehmen bestätigen?

Geplant war ursprünglich eine komfortable Softwarelösung, die umfassende bekämpfungsrelevante Hinweise enthält und regelmäßig aktualisiert wird. Die derzeitige Onlinedokumentation wird in Teilen manuell geführt, ist anpassungsbedürftig und führt zu zeitlichen Verzögerungen in der Darstellung. In der Onlinedokumentation werden Ort und Datum der Belegung, Befallshinweise sowie Hinweise auf die Anzahl der Nachbelegungen aufgenommen. Zu Recht erbitten die Städte, vertreten durch ihre Tiefbauämter, detailliertere zeitnahe Angaben.

Hier ist die Firma aufgerufen, zeitnah ein aussagekräftiges Dokumentationssystem zu entwickeln.

Frage 3: Inwieweit ist der Kreis Mettmann als Organisator der Rattenbekämpfung seiner Aufsichtspflicht nachgekommen und hat die Unternehmen ständig kontrolliert?

Dem Kreis Mettmann obliegt die verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Werkvertragsbedingungen einhält. Insoweit hatte das Gesundheitsamt bei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den ka. Städten und dem Unternehmer zu vermitteln. In diesem Sinne wurden mehrere Abstimmungsgespräche mit der Bietergemeinschaft und den Vertretern der ka. Städte geführt. Zu dem jetzt in der Umsetzung tätigen Unternehmen besteht ein laufender Kontakt. Die Zusammenarbeit ist geprägt durch einen offenen, fairen und wertschätzenden Umgang miteinander. Ein Anlass, den Werkvertrag zu kündigen, bestand zu keiner Zeit. **Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens vor Ort obliegt hingegen den kreisangehörigen Städten.**

Frage 4: Welche Städte möchten im Kreis Mettmann nach dem derzeitigen Stand an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festhalten:

Ein schriftliches Votum zur Fortsetzung der Kooperation kam aus den Städten Hilden, Wülfrath, Haan, Mettmann und Ratingen. Velbert und Erkrath haben definitiv erklärt, nicht mehr an einer kreisweiten Ausschreibung teilnehmen zu wollen. Monheim am Rhein und Langenfeld teilten mit, dass sie ihren politischen Gremien empfehlen wollten, die Rattenbekämpfung in eigener Regie zu übernehmen.

Zu 5: Ist die Verwaltung nach den gemachten Erfahrungen der Auffassung, dass eine solche Aufgabe sinnvollerweise dezentral – also für jede Stadt individuell – organisiert werden sollte? Die Umstellung der Systematik der Rattenbekämpfung war angesichts der fast 100 %-igen Befallsquote richtig und zielführend und sollte dringend beibehalten werden. Der Rückgang der Befallsmeldungen im öffentlichen Raum ist ein deutliches Indiz dafür, dass durch die Umstellung auf die neue strategische, systematische Bekämpfung erstmals flächendeckend eine Reduzierung der Rattenpopulation erreicht werden konnte (abgesehen von Befallsschwerpunkten auf privaten Grundstücken aufgrund von ständiger Vermüllung). Auch der außergewöhnlich gute Köder, der tatsächlich von den Ratten angenommen wird, hat sicherlich zum Erfolg beigetragen. Aus fachlicher Sicht ist daher die Fortführung dieser Bekämpfungsmaßnahme zur nachhaltigen Rattenbekämpfung erforderlich. Schwierigkeiten in der Anlaufphase waren aufgrund des innovativen Ansatzes zu erwarten und kleine Änderungen und Anpassungen müssten künftig vorgenommen werden, um das begonnene Verfahren weiter zu optimieren.

Gegen eine individuelle, dezentrale Aufgabenwahrnehmung bestehen keine Bedenken. Im Falle einer auf das Stadtgebiet begrenzten Ausschreibung erhoffen sich die Städte bessere Steuerungsmöglichkeiten und individuelle Regelungen. Entscheidend ist dabei aber aus fachlicher Sicht, dass einheitliche Bekämpfungsstrategien verfolgt werden. Fatal wäre es, wenn sinnvolle Bekämpfungsmaßnahmen in einer Stadt nicht greifen, da die Nachbarstadt (z.B. aus Kostengründen) eine weniger effektive Strategie wählt. Die Vorteile einer dezentralen Bekämpfung liegen in der besseren Übersichtlichkeit des Bekämpfungsgebietes und damit verbunden, mehr Steuerungsmöglichkeiten und verkürzten Wegen.

Zusammenfassend ist damit unstrittig, dass die Zielsetzung des Projekts (flächendeckende Komplettbekämpfung durch Belegung jedes zweiten Schachtes) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erreicht wurde. Allerdings ist das Ergebnis auch erst zum Jahresende zu bewerten.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation hätte sich der Kreis bzw. das Kreisgesundheitsamt eine Fortschreibung des eingeschlagenen und durchaus erfolgversprechenden Bekämpfungskonzepts durchaus vorstellen können. Der große Aufwand des neuen Ausschreibungsverfahrens brachte mit sich, auch jetzt schon, d.h. nach effektiv erst einem $\frac{3}{4}$ Jahr das Thema der Anschlussmaßnahmen zu erörtern. Die unterschiedlich gelagerten Erwartungen der Städte führt jedoch nunmehr zu einer Auflösung des kreiseinheitlich organisierten Verfahrens und gibt die konzeptionelle Verantwortung an die *ka* Städte zurück.

Frau Haase und Herr Dr. Lange gehen zunächst kurz auf die in der Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion und die in der Vorlage ausgeführten Abläufe ein und weisen nachdrücklich darauf hin, dass das System der systematischen Rattenbekämpfung aus fachlicher Sicht richtig ist. Um weiter erfolgreich zur Reduzierung der Rattenpopulation beizutragen, sollte auch nach der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Fortführung des Systems durch die kreisangehörigen Städte erfolgen. Eine Rückkehr zur früheren punktuellen Bekämpfung ist nicht sinnvoll.

Frau Hruschka und Frau Stolz bedanken sich im Namen ihrer Fraktionen für die ausführlichen Informationen und äußern ihr Bedauern, dass die kreisweite Kooperation nicht fortgesetzt wird.

Herr Rohde lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Mettmann mit den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann zum 01.01.2019 (**Anlage**) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 28.05.2018

Zu Punkt 8:	Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2019 - Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Mettmann mit den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann zum 01.01.2019 **(Anlage)** wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 28.05.2018

Zu Punkt 12:	Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2019 - Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann
---------------------	--

Landrat Hendele berichtet kurz über den bisherigen Beratungsverlauf.

KA Münnich informiert, dass die Stadt Hilden die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rattenbekämpfung sehr bedauern würde und sie gebeten habe, ihren Dank für die bisherige Kooperation auszusprechen.

KA Stolz schließt sich an und weist darauf hin, dass eine Kooperation wesentlich wirtschaftlicher sei. Zudem befürchte sie eine deutliche Verschlechterung des Zustandes in den Städten.

KA Lessing erläutert als Berichterstatter des Gesundheitsausschusses, dass das einstimmige Abstimmungsergebnis des Gesundheitsausschusses kein Votum aus positiver Motivation gewesen sei.

KA Völker ergänzt, dass der Kreis Mettmann die Kooperation gerne weiter geführt hätte, jedoch nur unter der Bedingung, dass alle Städte sich der Kooperation angeschlossen hätten.

Landrat Hendele weist darauf hin, dass das Gesundheitsamt den Städten weiterhin für Fragen zur Verfügung stehen werde und im Falle einer Verschlechterung des Zustandes ebenfalls tätig werden würde.

Beschlussvorschlag:

Der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Mettmann mit den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann zum 01.01.2019 **(Anlage)** wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen